

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 22 i.V.m. § 23 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau hat der Verbandsausschuss am 13.09.2023 für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.186.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.186.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.143.700,00 €
Auszahlungen auf	2.107.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.143.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.964.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	143.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 4 Beitragserhebung

Auf der Grundlage des § 32 WVG und des § 25 der Verbandssatzung Abs. 4 wurden im Mai 2023 Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 26 gehoben. Auf Basis des Vorjahres wurden 50 % der Beitragssumme veranlagt. Die Beitragssumme aus den Vorausleistungsbescheiden ist mit dem ordentlichen Beitragsbescheid 2023 zu verrechnen.

Der Beitragssatz wird nach der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung zu § 80 Abs. 1 und 1a Satz 1 BbgWG und der Beitragsbemessungsverordnung des Landes Bbg. (BBV) differenziert nach den Vorteilsgebietstypen zugeordneten Nutzungsarten für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

einfacher Beitrag	12,86 €/ha	Landwirtschaftsfläche
doppelter Beitrag	25,72 €/ha	Siedlungs- und Verkehrsflächen
halber Beitrag	6,43 €/ha	Waldflächen

Fälligkeit: 15.11.2023 100 % des Beitrages abzüglich der Verrechnungssumme aus dem Vorausleistungsbescheid

Bescheide unter 500,00 € werden in einem Betrag zum 15.11.2023 fällig, da hierfür keine Vorausleistungsbescheide erlassen wurden.

§ 5 Festsetzung von Wertgrenzen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 250.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen, wird auf 50.000 € bis zu einer zulässigen Höhe von 100.000 € festgesetzt.

Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer. Sie ist unerheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt.

Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Wirtschaftsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagte oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan wird ab dem Haushaltsjahr 2023 geändert. Zu den bisherigen Planstellen im Bereich der Verwaltung wird zusätzlich eine Stelle, vergütet mit der Entgeltgruppe 9b, zum Ansatz gebracht.

Der geänderte Stellenplan ist Anlage zum Wirtschaftsplan. (Erläuterungen dazu im Vorbericht)

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Die Bewirtschaftung des doppischen Haushalts erfolgt nach den Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenordnung (KomHKV) im Rahmen von Budgets.
(siehe Anlage 4 zum Wirtschaftsplan 2023)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegen zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen",

Neustädter Damm 71, in 17291 Prenzlau vom 14.09.2023

an Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr aus.

Prenzlau, den 13.09.2023

..... i.v. 

Verbandsvorsteher

..... 

Mitglied des Verbandsausschusses